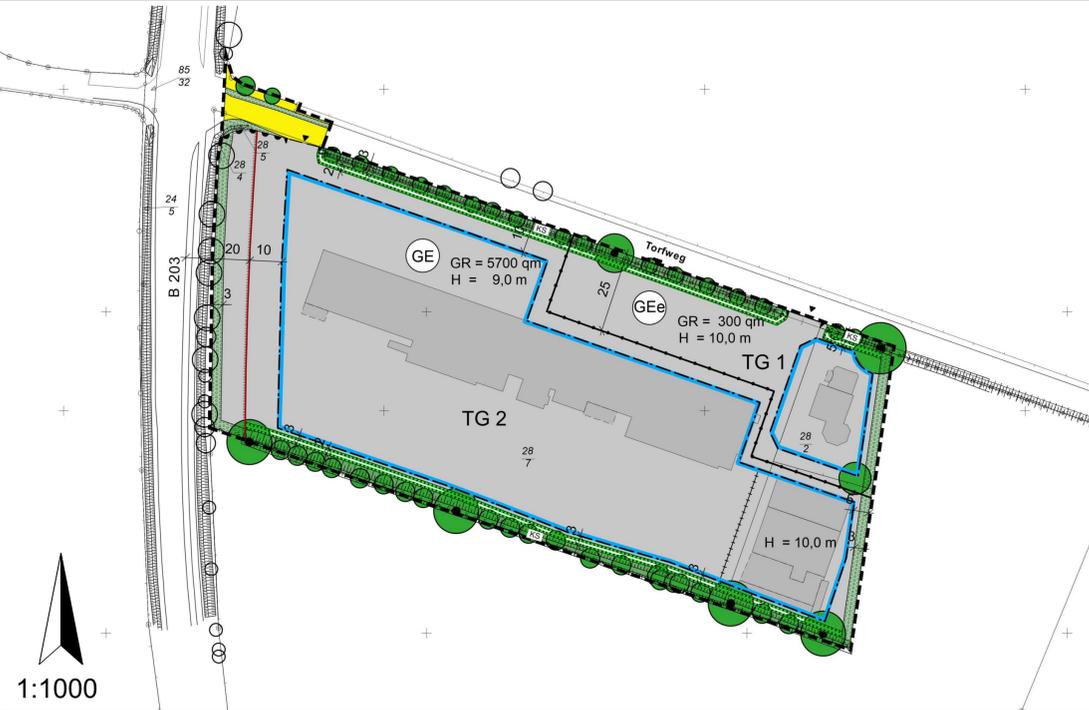


Satzung über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“ der Gemeinde Borgstedt für den Bereich östlich der B203 und südlich des Torfwegs

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom _____.____ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“ der Gemeinde Borgstedt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG - Teil A -

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I. S. 1726), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I.S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I.S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802)



PLANZEICHENERKLÄRUNG / ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - GEE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GR Grundflächen maximal in qm
 - H Gebäudehöhe maximal
 - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Ans. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Einfahrt
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünfläche mit Zweckbestimmung Knickschutz

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltung und Schutz von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Darstellung ohne Normcharakter
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Anbauverbotszone
 - Flurstücksbezeichnung
 - Bemaßung
 - Bestandsgebäude
 - Teilgebietsbezeichnung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - Teil B -

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Der Geltungsbereich wird in zwei Teilgebiete aufgeteilt:
 - TG1 - Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) § 8 BauNVO
 - Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass Emissionskontingente (LEK) gemäß DIN 45691 tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) von 60 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben sind nur Immissionsorte außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO sind unzulässig: öffentliche Betriebe, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungstätigkeiten, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe, Schrottlagerplätze bzw. Abwrackplätze für Kfz, Speditions- und Logistikbetriebe, Betriebe, von denen Erschütterungen ausgehen, die in den Wohngebieten westlich der Feldstraße und südlich des Torfwegs wahrnehmbar und mehr als nur unwesentlich störend sind.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden: Max. 2 betriebsbezogene Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter.
 - TG2 - Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO sind unzulässig: Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungstätigkeiten, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe, Schrottlagerplätze bzw. Abwrackplätze für Kfz, Speditions- und Logistikbetriebe, Betriebe, von denen Erschütterungen ausgehen, die in den Wohngebieten westlich der Feldstraße und südlich des Torfwegs wahrnehmbar und mehr als nur unwesentlich störend sind.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen, Tankinrichtungen bzw. Zapfsäulen im Rahmen des Services einer Kfz-Reparaturwerkstatt, Schrottlagerung im Rahmen des Services bzw. der Ersatzteilvorhaltung einer Kfz-Reparaturwerkstatt, ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 200 qm, wenn dieser - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handelt und - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - TG1: mindestens 1.250 qm
 - TG2: mindestens 3.000 qm
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
 - Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - 4.1 Im Gewerbegebiet können Gebäude eine Einzellänge von 50 m überschreiten.
 - Zulässigkeit von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und von Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)
 - 5.1 Garagen und überdeckte Stellplätze, gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie fernmelde-technische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 5.2 Stellplätze und deren Zufahrten können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie im Bereich mit Anbauverbot angeordnet werden, soweit ein Abstand von mind. 3 m zur westlichen Grenze des Plangebietes nicht unterschritten wird. Weiterhin ist eine freistehende, doppelseitige Werbeanlage (vgl. „8.3.“) im westlichen Teil des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb des Bereiches mit Anbauverbot zulässig.
 - Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 6.1 Die Erschließung des Gewerbegebietes hat ausschließlich über den westlichen Bereich des Torfwegs mit Ausnahme der dort festgesetzten Bereiche ohne Zu- und Abfahrten bzw. der südlich davon festgesetzten Bereiche mit zu erhaltenden oder anzulegenden Anpflanzungen - zu erfolgen; Ein- und Ausfahrten zur Bundesstraße 203 (B 203) sind unzulässig.
 - 6.2 Die Erschließung des Eingeschränkten Gewerbegebietes kann über den Anschluss für das Gewerbegebiet oder über den östlichen Bereich des Torfwegs - mit Ausnahme der südlich davon festgesetzten Bereiche mit zu erhaltenden oder anzulegenden Anpflanzungen - erfolgen.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO)
 - 7.1 Höhenentwicklung der Hauptbaukörper
 - 7.1 Die jeweils festgesetzte max. Gesamthöhe ist auf die mittlere fertige Krone der Straße Torfweg im Bereich des jeweiligen Baukörpers zu beziehen.
 - 7.2 Höhenentwicklung von untergeordneten Bautteilen und Nebenanlagen Im Gewerbegebiet kann im Einzelfall als Ausnahme eine Höhe bis zu 12 m über Grund zugelassen werden.
 - Ortliche Bauvorschriften
 - 81. Gestaltung der Hauptbaukörper
 - 81.1. Außenwände: Bauteile und Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren sowie Spiegelwirkungen erzeugen können, sind unzulässig.
 - 81.2. Dächer: Dacheindeckung - Bauteile und Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren sowie Spiegelwirkungen erzeugen können, sind unzulässig. Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.
 - 8.2. Gestaltung von Nebenanlagen Bauteile und Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren sowie Spiegelwirkungen erzeugen können, sind unzulässig.
 - 8.3. Werbeanlagen Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zur Leistung des auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Betriebes stehen. Selbstleuchtende sowie be-
- oder hinterleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen; die Verwendung der Signalfarben von Verkehrslichtzeichenanlagen ist unzulässig. Unzulässig sind weiterhin:
 - Werbeanlagen jeglicher Art oberhalb der jeweils ausgeführten Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut
 - an Wandflächen angebrachte Werbeanlagen, soweit selbst leuchtende bzw. be- oder hinterleuchtete Werbeflächen 10 % der jeweiligen Wandfläche übersteigen und / oder die Werbeflächen insgesamt 20 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten
 - freistehende Werbeanlagen, wenn sie eine Höhe von 10,00 m über Geländeoberfläche oder eine Werbefläche von 15 qm je Seite überschreiten
 - rotierende Werbeanlagen sowie solche mit blinkendem, farbreichem sowie bewegtem Licht.
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.
- Einfriedigungen (§ 84 LBO)
 - Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Gelände entlang der östlichen und der westlichen Grenze des Baugebietes sowie angrenzend an die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig, soweit ein Abstand von 2,00 m zum Knickwall nicht unterschritten wird.
- Grünordnerische Festsetzungen
 - Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 11.1. innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Gras, Magerrasen oder niedrig wachsendes Strauchwerk auszubilden und in einer Bewuchshöhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante zu unterhalten.
 - 11.2. innerhalb der Baugebiete Im Bereich der entlang der westlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen ist eine nach Osten ansteigende Aufschüttung aus wuchsfähigem Boden mit einer Höhe von mind. 1,25 m und einer Breite von mind. 3,00 m anzulegen bzw. zu modellieren sowie mit Gras, Magerrasen oder niedrig wachsendem Strauchwerk zu bepflanzen. Die Anordnung von Gabionen ist zulässig. Im Bereich der entlang der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen ist eine dreireihige Bepflanzung in einer Breite von mind. 3,00 m aus regionaltypischen Straucharten in der Pflanzqualität leichte Heister, 1 x verpflanzt anzulegen. Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen.
 - Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - 12.1. Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.
 - 13. Erhaltung von Anpflanzungen auf einem Erdwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindung ist die vorhandene Knickvegetation aus Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten zu erhalten sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart zu ersetzen. Im Bereich des nördlichen Randknicks sind in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes die abgegrabenen Bereiche des Knickwalles in der festgesetzten Breite wieder herzustellen und mit Gehölzen der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 14.1. Die angrenzend an die festgesetzte Bindung für die Erhaltung von Anpflanzungen auf einem Erdwall festgesetzten Bereiche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Knicksaum auszubilden. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren, die Anordnung von Nebenanlagen bzw. von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig. Der Knicksaum ist mit einem Hochbord abzugrenzen und als extensiv gepflegte Gras- oder Magerrasenfläche auszubilden sowie dauerhaft zu unterhalten.
 - 14.2. Bei Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume wirksam durch die in der DIN 18 920 sowie die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen.
- Hinweise
 - Knicks
 - Gemäß § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz) sind alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten.
 - Artenschutzrechtliche Hinweise
 - Gehölzbesitzungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Zeitraumes von 01.03. bis 30.09. und Baufeldräumungen nur in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. durchzuführen.
 - Anbauverbot
 - Gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes dürfen Hochbauten jeder Art und Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 203 (B 203) in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrtrichtungen, nicht errichtet werden. Die im Abschnitt 11.2. festgesetzte Modellierung des Bodens an der westlichen Grenze des Plangebietes zwecks Anschluss von Irritationen des Fahrverkehrs auf der B 203 durch Scheinwerfer von Fahrzeugen, die auf dem Gewerbegrundstück manövrieren, ist davon ausgenommen.
 - Boden
 - Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), des Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgpflicht) sowie des Kreislauf-Wirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.
 - Versickerung
 - Das von den befestigten Verkehrs- und Abstellflächen abzuleitende verunreinigte Niederschlagswasser ist nach entsprechender Vorbehandlung sowie das Niederschlagswasser der Dachflächen einer Versickerungsanlage mit Sohlabstand mindestens 1,0 m zum Grundwasser zuzuführen.
 - Die Berechnung, der Bau und der Betrieb sind gemäß DWA-A 138 durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.02.2024. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.
- Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3(1) i.V.m. § 13 a Bau GB wurde am 08.07.2024 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 05.09.2024 bis zum 10.10.2024 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“ als Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024 während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich und zur Niederschrift abgegeben werden können und den Hinweisen zu vorliegenden umweltrelevanten Informationen durch Auslegung vom 30.10.2024 bis 09.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-huettnere-berge.de/politik-und-verwaltung/bauleitpläne/borgstedt/laufende-bauleitverfahren.html ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(2) BauGB am 08.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
 - Wilfried Roggenbuck
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am _____.2024 sowie die geometrischen Feststellungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 - Borgstedt, den
 - xxxxxx
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
 - Wilfried Roggenbuck
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
 - Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
 - Wilfried Roggenbuck
Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____.2024 in Kraft getreten.
 - Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
 - Wilfried Roggenbuck
Der Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“ der Gemeinde Borgstedt übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Fachbereich Bau des Amtes Hüttner Berge kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.



Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name
Vorhabenträger:			
I.C.H.-Intercommerz Handelsgesellschaft mbH		Torfweg 7 24794 Borgstedt	
Planungsträger:			
Gemeinde Borgstedt über Amt Hüttner Berge		Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee	
Planverfasser:			
BCS GmbH		Paradeplatz 3 24768 Rendsburg	
Planungsvorhaben:			
1. Änderung B-Plan 19			
"Gewerbegebiet am Torfweg"			
Planbeschreibung:			
BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF			
gezeichnet	C. Jubelt	Datum	24.10.2024
geprüft		Maßstab	1 : 500
gesehen		Auftr.Nr.	7585-23
		Plan.Nr.	BPL.01
24768 Rendsburg	Paradeplatz 3	Fon	+49 43 31 70 90 0
23562 Lübeck	Maria-Goeppert-Straße 1	Fax	+49 43 31 70 90 29
25980 Keitum	Bahnhofstraße 37	Web	www.bcs.de

